

Verlust der Beamtenrechte

Beamtenstatusgesetz	Landesbeamtengesetz
<p style="text-align: center;">§ 24 Verlust der Beamtenrechte</p> <p>(1) Wenn eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts</p> <ol style="list-style-type: none">wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oderwegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, Bestechlichkeit, strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten <p>verurteilt wird, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn die Beamtin oder der Beamte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.</p> <p>(2) Wird eine Entscheidung, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, in einem Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Beendigung des Beamtenverhältnisses ...</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Verlust der Beamtenrechte</p> <p style="text-align: center;">§ 35 Folgen des Verlustes der Beamtenrechte</p> <p>Endet das Beamtenverhältnis nach § 24 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes, so hat die frühere Beamtin oder der frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des früheren Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 36 Wiederaufnahmeverfahren</p> <p>(1) Ist aufgrund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts oder aufgrund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet worden, so verliert die Beamtin oder der Beamte die ihr oder ihm aufgrund von § 24 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird; bis zur rechtskräftigen Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf oder eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen eines Verhaltens der in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes bezeichneten Art.</p> <p>(3) Die Beamtin oder der Beamte muss sich auf die ihr oder ihm nach § 24 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes zustehenden Bezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen</p>

	<p>Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; sie oder er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.</p> <p style="text-align: center;">§ 37 Gnadenerweis</p> <p>Dem Senat steht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte nach § 24 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes das Gnadenrecht zu. Wird im Gnadenweg der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, so gilt von diesem Zeitpunkt ab § 36 entsprechend.</p>
<p>Gesetzesbegründung zu § 24 (Verlust der Beamtenrechte)</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 24 Abs. 1 BRRG.</p> <p>Ergänzend wird zur besseren Bekämpfung der Korruption in die Straftatbestände in Satz 1 Nr. 2, die bereits bei einer strafrechtlichen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zu einer Beendigung des Beamtenverhältnisses kraft Gesetzes führen, auch die Bestechlichkeit als Straftat im Amt aufgenommen. Korruption unterhöhlt das Grundvertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat. Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der wegen Bestechlichkeit verurteilt wird, hat das Ansehen des öffentlichen Dienstes in besonderer Weise geschädigt und sich als ungeeignet für das Beamtenverhältnis erwiesen. Die zwingende Rechtsfolge der Beendigung des Beamtenverhältnisses in solchen Fällen soll auch einer größeren Abschreckung dienen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird sie auf Verurteilungen wegen einer im Hauptamt begangenen Bestechlichkeit begrenzt. Soweit die Tat im Rahmen eines Nebenamts oder eines öffentlichen Ehrenamts begangen wurde, bleibt die Entscheidung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Hauptamt weiterhin der Einzelfallprüfung im Rahmen des Disziplinarverfahrens vorbehalten.</p> <p>Mit dieser zwingenden gesetzlichen Beendigungsregelung wird ein anschließendes Disziplinarverfahren, an dessen Ende in diesen Fällen die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis steht, entbehrlich. Diese Regelung gilt unbeschadet des § 358 des Strafgesetzbuches (StGB), der bereits dem Strafgericht die Möglichkeit einräumt, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter abzuerkennen.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Absatz 2 entspricht inhaltlich § 24 Abs. 2 BRRG und enthält eine Regelung für den Fall, dass im Wiederaufnahmeverfahren eine Entscheidung zum Verlust der Beamtenrechte aufgehoben wird.</p>	<p>Gesetzesbegründung zu Abschnitt 5, Unterabschnitt 2 (Verlust der Beamtenrechte)</p> <p>Der bisherige § 83 (Gerichtliche Verurteilung) entfällt, dieser wird ersetzt durch § 24 Absatz 1 BeamStG.</p> <p>Gesetzesbegründung zu § 35 (Folgen des Verlustes der Beamtenrechte)</p> <p>Die Regelung entspricht mit sprachlichen Anpassungen inhaltlich dem bisherigen § 84.</p> <p>Gesetzesbegründung zu § 36 (Wiederaufnahmeverfahren)</p> <p>Die Regelung des bisherigen § 86 Abs. 1 wird durch § 25 Abs. 2 BeamStG ersetzt. Die neue Regelung innerhalb des LBG entspricht im Übrigen den Absätzen 2 bis 4 des bisherigen § 86.</p> <p>Gesetzesbegründung zu § 37 (Gnadenerweis)</p> <p>Das BeamStG sieht keine Regelung vor, die landesrechtliche Regelung ist beizubehalten.</p>

Erläuterungen:

- keine -

Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

Beamtenstatusgesetz	Landesbeamtengesetz
<p style="text-align: center;">§ 25 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze</p> <p>Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit treten nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand.</p>	<p style="text-align: center;">§ 38 Altersgrenze</p> <p>(1) Für die Beamtinnen und Beamten bildet das vollendete 65. Lebensjahr die Altersgrenze. Für einzelne Gruppen von Beamtinnen und Beamten kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden, jedoch nicht über das vollendete 68. Lebensjahr hinaus. Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand, Lehrkräfte treten mit Ablauf des Schuljahres oder Semesters, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Sind für die Beamtin oder den Beamten voneinander abweichende Altersgrenzen maßgebend, kann die Dienstbehörde anordnen, dass die Beamtin oder der Beamte aus dem Amt mit der früheren Altersgrenze zu dem gleichen Zeitpunkt wie aus dem anderen Amt wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.</p> <p>(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 68. Lebensjahr. Zu den dienstlichen Interessen gehören auch organisatorische, personelle und fiskalische Interessen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann bei einer gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze unter dem 65. Lebensjahr der Eintritt in den Ruhestand jeweils bis zu einem Jahr, insgesamt höchstens drei Jahre, hinausgeschoben werden.</p>
<p>Gesetzesbegründung zu § 25 (Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze)</p> <p>Es wird geregelt, dass Beamtinnen und Beamte nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand treten. Die Altersgrenze wird anders als in § 25 Abs. 1 BRRG nicht bundeseinheitlich vorgegeben, sondern kann durch das jeweilige Landesrecht bestimmt werden. Dies gilt z. B. für den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand und für das Verfahren im Einzelnen. Darüber hinaus kann der Landesgesetzgeber festlegen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben werden kann oder eine Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze möglich ist.</p>	<p>Gesetzesbegründung zu § 38 (Altersgrenze)</p> <p>Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 76 Abs. 1 und 2.</p> <p>Der bisherige § 76 Abs. 3 entspricht § 30 Abs. 4 BeamtStG und entfällt.</p>

Erläuterungen:

Zu den Altersgrenzen besonderer Beamtengruppen s. a. § 104 LBG (Polizeivollzugskräfte), § 106 Abs. 3 LBG (Feuerwehrrkräfte) und § 107 LBG (Justizvollzugskräfte).

Dienstunfähigkeit

Beamtenstatusgesetz	Landesbeamtengesetz
<p style="text-align: center;">§ 26 Dienstunfähigkeit</p> <p>(1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. Von der Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist. Für Gruppen von Beamtinnen und Beamten können besondere Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit durch Landesrecht geregelt werden.</p> <p>(2) Eine anderweitige Verwendung ist möglich, wenn der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden. Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.</p> <p>(3) Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann der Beamtin oder dem Beamten unter Beibehaltung des übertragenen Amtes ohne Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 39 Dienstunfähigkeit</p> <p>(1) Die Frist zur vollen Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach § 26 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes beträgt weitere sechs Monate. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten, ist sie oder er verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstbehörde durch eine von dieser bestimmten Ärztin oder einen von dieser bestimmten Arzt untersuchen und, falls dies für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen. Entzieht sich die Beamtin oder der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung der Dienstbehörde untersuchen oder beobachten zu lassen, kann sie oder er so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit ärztlich festgestellt worden wäre.</p> <p>(2) Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Gruppen von Beamtinnen und Beamten andere Voraussetzungen für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt.</p> <p>(3) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 60. Lebensjahr vollendet haben und schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind oder 2. das 63. Lebensjahr vollendet haben.
<p>Gesetzesbegründung zu § 26 (Dienstunfähigkeit)</p> <p>Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen § 26 Abs. 1 und 2 BRRG mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache.</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Satz 1 definiert die Dienstunfähigkeit, die dann gegeben ist, wenn die Beamtin oder der Beamte zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig ist. In Satz 2 wird zusätzlich eine gesetzliche Vermutung für die Dienstunfähigkeit aufgestellt. Die Bestimmung der Frist bleibt dem Landesgesetzgeber vorbehalten. Dies ist erforderlich, da die Versetzung in den Ruhe-</p>	<p>Gesetzesbegründung zu § 39 (Dienstunfähigkeit)</p> <p>Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 77. Der bisherige Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 entspricht § 26 BeamtStG und entfällt. Der bisherige Abs. 5 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.</p>

<p>stand das aktive Beamtenverhältnis beendet und damit für die Beamtin oder den Beamten erhebliche statusrechtliche Auswirkungen hat.</p> <p>Nach Satz 3 soll von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist. Entsprechend dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ soll vorrangig eine anderweitige Verwendung geprüft werden, bevor die Versetzung in den Ruhestand erfolgt. Das übereinstimmende Interesse aller Dienstherren an der vollen Nutzung der knappen personellen Ressourcen des öffentlichen Dienstes und an der Realisierung der von den Beamtinnen und Beamten eingegangenen Verpflichtung zur vollen Dienstleistung bis zum Erreichen der Altersgrenze rechtfertigt diese Regelung. Die zuständigen Dienststellen müssen im Fall der Dienstunfähigkeit vor einer Versetzung in den Ruhestand zunächst umfassend Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung (siehe die Absätze 2 und 3) prüfen. Dazu gehört auch die Verwendung im Rahmen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 27). Für Gruppen von Beamtinnen und Beamten können besondere Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit durch Landesrecht geregelt werden. Dazu gehören z. B. die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, für die bisher § 101 BRRG besondere Regelungen für die Polizeidienstunfähigkeit enthielt.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Die Voraussetzungen für eine anderweitige Verwendung vor der Zulässigkeit einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit werden verbindlich geregelt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Ruhestand bei Dienstunfähigkeit immer nur die Ultima Ratio sein kann. Wie bisher haben Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für eine andere Laufbahn besitzen, die Verpflichtung, an Maßnahmen zum Erwerb einer neuen Befähigung teilzunehmen. Zur Verdeutlichung, dass es sich hier um Weiterbildung im Sinne beruflicher Qualifizierung handelt, wird der Begriff „Qualifizierungsmaßnahme“ verwendet.</p> <p>Zu Absatz 3</p> <p>Absatz 3 entspricht § 26 Abs. 2 Satz 4 BRRG und regelt die Möglichkeit der Verwendung in einer geringerwertigen Tätigkeit, wenn eine andere Verwendung nicht möglich und die neue Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist.</p>	
--	--

Erläuterungen:

Zur Dienstunfähigkeit besonderer Beamtengruppen s. a. § 105 LBG (Polizeivollzugskräfte), § 106 Abs. 3 LBG (Feuerwehrkräfte) und § 107 LBG (Justizvollzugskräfte).

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag

Beamtenstatusgesetz	Landesbeamtengesetz
ohne	<p style="text-align: center;">§ 40 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag</p> <p>(1) Beantragt die Beamtin oder der Beamte die Versetzung in den Ruhestand, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte auf Grund eines ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand, das durch eine oder einen von der Dienstbehörde bestimmte Ärztin oder bestimmten Arzt erstellt wurde, erklärt, sie oder er halte die Beamtin oder den Beamten nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, die Amtspflichten zu erfüllen.</p> <p>(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.</p>
entfällt	<p>Gesetzesbegründung zu § 40 (Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag)</p> <p>Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 78.</p>

Erläuterungen:

- keine -

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit von Amts wegen

Beamtenstatusgesetz	Landesbeamtengesetz
ohne	<p style="text-align: center;">§ 41 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit von Amts wegen</p> <p>(1) Hält die oder der Dienstvorgesetzte oder die Dienstbehörde die Beamtin oder den Beamten für dienstunfähig und beantragt die Beamtin oder der Beamte die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt die Dienstbehörde der Beamtin oder dem Beamten oder ihrer oder seiner Vertreterin oder ihrem oder seinem Vertreter mit, dass die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben.</p> <p>(2) Die Beamtin oder der Beamte oder ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter kann sich innerhalb eines Monats äußern. Danach entscheidet die Dienstbehörde über die Versetzung in den Ruhestand. Wird die Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so ist mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten oder ihrer oder seiner Vertreterin oder ihrem oder seinem Vertreter mitgeteilt worden ist, die die Versorgung übersteigende Besoldung einzubehalten.</p>
entfällt	<p>Gesetzesbegründung zu § 41 (Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit von Amts wegen)</p> <p>Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 79.</p>

Erläuterungen:

- keine -

Begrenzte Dienstfähigkeit

Beamtenstatusgesetz	Landesbeamtengesetz
<p style="text-align: center;">§ 27 Begrenzte Dienstfähigkeit</p> <p>(1) Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).</p> <p>(2) Die Arbeitszeit ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten ist auch eine Verwendung in einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.</p>	ohne
<p>Gesetzesbegründung zu § 27 (Begrenzte Dienstfähigkeit)</p> <p>Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen inhaltlich § 26a BRRG.</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Absatz 1 regelt die Voraussetzungen der begrenzten Dienstfähigkeit. Da es sich um eine besondere statusrechtliche Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses handelt, sind die Voraussetzungen einheitlich zu regeln.</p> <p>Von der Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllt werden können. Im Hinblick auf den Grundsatz des vollen persönlichen Einsatzes der Beamtin und des Beamten entfällt die Möglichkeit einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, wenn eine – ggf. auch nur eingeschränkte – Verwendbarkeit vorliegt. Ziel ist die Vermeidung von Frühpensionierungen.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Absatz 2 regelt die notwendige Voraussetzung, dass die Arbeitszeit entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen ist.</p>	entfällt

Erläuterungen:

- keine -

Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe

Beamtenstatusgesetz	Landesbeamtengesetz
<p style="text-align: center;">§ 28 Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe</p> <p>(1) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.</p> <p>(2) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind.</p> <p>(3) § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 sowie § 27 sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 42 Versetzung in den Ruhestand aus dem Beamtenverhältnis auf Probe</p> <p>Die Versetzung einer Beamtin auf Probe oder eines Beamten auf Probe in den Ruhestand bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Einvernehmens der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung; die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnis im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung auf andere Behörden übertragen. § 29 des Beamtenstatusgesetzes und §§ 40, 41 und 44 finden entsprechende Anwendung.</p>
<p>Gesetzesbegründung zu § 28 (Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe)</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Die Vorschrift entspricht § 27 BRRG und regelt die Versetzung in den Ruhestand während der Probezeit bei Dienstunfähigkeit und gehört damit zu den einheitlich zu regelnden Beendigungsgründen des Beamtenverhältnisses.</p> <p>Absatz 1 bestimmt, dass Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe ausnahmsweise in den Ruhestand zu versetzen sind, wenn sie aus den genannten Gründen dienstunfähig geworden sind. Insofern hat die Beamtin oder der Beamte bei Dienstunfähigkeit bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes einen Rechtsanspruch auf Versetzung in den Ruhestand, sofern nicht nach Absatz 3 von der Versetzung in den Ruhestand abgesehen werden kann.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Bei Dienstunfähigkeit aus anderen Gründen als denen des Absatzes 1 hat der Dienstherr die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.</p> <p>Zu Absatz 3</p> <p>Nach dem Vorrang der Weiterverwendung vor Versorgung finden die Regelungen über die anderweitige Verwendung und die begrenzte Dienstfähigkeit entsprechende Anwendung.</p> <p>.</p>	<p>Gesetzesbegründung zu § 42 (Versetzung in den Ruhestand aus dem Beamtenverhältnis auf Probe)</p> <p>Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 81. Der bisherige Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 sowie die Verweisung in Abs. 3 auf § 77 Abs. 3 entspricht § 28 BeamtStG und entfällt.</p>

Erläuterungen:

- keine -

Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand, Beginn des Ruhestandes

Beamtenstatusgesetz	Landesbeamtengesetz
<p style="text-align: center;">ohne</p>	<p style="text-align: center;">§ 43 Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand, Beginn des Ruhestandes</p> <p>(1) Die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.</p> <p>(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 25, 30 und 31 des Beamtenstatusgesetzes, mit Ablauf des Monats, in dem der Beamtin oder dem Beamten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist.</p> <p>(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erhält die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte auf Lebenszeit Ruhegehalt.</p>
<p style="text-align: center;">entfällt</p>	<p>Gesetzesbegründung zu § 43 (Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand, Beginn des Ruhestandes)</p> <p>Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 82. Der neu eingefügte Vorbehalt in Abs. 3 trägt Fällen nach § 12 DiszG Rechnung.</p>

Erläuterungen:

- keine -

Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

Beamtenstatusgesetz	Landesbeamtengesetz
<p style="text-align: center;">§ 29 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit</p> <p>(1) Wird nach der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit die Dienstfähigkeit wiederhergestellt und beantragt die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte vor Ablauf einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, spätestens zehn Jahre nach der Versetzung in den Ruhestand, eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.</p> <p>(2) Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, können erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn im Dienstbereich des früheren Dienstherrn ein Amt mit mindestens demselben Grundgehalt übertragen werden soll und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden. Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifikationsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Den wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten kann unter Übertragung eines Amtes ihrer früheren Laufbahn nach Satz 1 auch eine geringwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zumutbar ist.</p> <p>(3) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit möglich.</p> <p>(4) Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, sind verpflichtet, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit zu unterziehen; die zuständige Behörde kann ihnen entsprechende Weisungen erteilen.</p> <p>(5) Die Dienstfähigkeit der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten kann nach Maßgabe des Landesrechts untersucht werden; sie oder er ist verpflichtet, sich nach Weisung der zuständigen Behörde ärztlich untersuchen zu lassen. Die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn sie oder er einen Antrag nach Absatz 1 zu stellen beabsichtigt.</p> <p>(6) Bei einer erneuten Berufung gilt das frühere Beamtenverhältnis als fortgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 44 Wiederverwendung aus dem Ruhestand</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden und das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten. Ein Verfahren über eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis ist bei einem Eintritt in den Ruhestand vor Vollendung des 50. Lebensjahres nach Ablauf von zehn Jahren, im Übrigen nach Ablauf von fünf Jahren nur mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten zulässig.</p> <p>(2) Beantragt die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit und vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.</p> <p>(3) Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstbehörde durch eine von dieser bestimmten Ärztin oder einen von dieser bestimmten Arzt untersuchen und, falls dies für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen. § 39 Abs. 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte so behandelt werden kann, als wäre die Dienstfähigkeit ärztlich festgestellt.</p>
<p>Gesetzesbegründung zu § 29 (Wiederherstellung der Dienstfähigkeit)</p> <p>Die Vorschrift entspricht § 29 BRRG. Die Wiederherstellung</p>	<p>Gesetzesbegründung zu § 44 (Wiederverwendung aus dem Ruhestand)</p> <p>Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen</p>

<p>der Dienstfähigkeit hat Auswirkungen auf das Beamtenverhältnis, denn sie hat bei Vorliegen der Voraussetzungen die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis zur Folge.</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Wird die Dienstfähigkeit nach Versetzung in den Ruhestand wieder hergestellt und beantragt die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, hat der Dienstherr dem Antrag zu entsprechen, es sei denn, „zwingende dienstliche Gründe“ stehen dem entgegen. „Dienstliche Gründe“ sind solche, die in der jeweiligen Verwaltung vorliegen müssen, in der die Beamtin oder der Beamte tätig werden soll, nicht aber sonstige öffentliche Belange. Die Gründe müssen zwingend sein, d. h. es müssen solche Gründe vorliegen, die keine andere Möglichkeit zulassen und damit einer erneuten Berufung entgegenstehen.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Nach Absatz 2 können Beamtinnen und Beamte erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn im Dienstbereich des früheren Dienstherrn ein Amt mit mindestens demselben Grundgehalt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen erfüllt werden. Dabei ist die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen verpflichtend. Auch eine geringerwertige Tätigkeit kann übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die neue Tätigkeit zumutbar ist. Die bisherige Nennung der Laufbahn ist unabhängig von der Frage der Gesetzgebungskompetenz entbehrlich, da auch nach dem BRRG ein Amt in einer anderen Laufbahn möglich war.</p> <p>Zu Absatz 3</p> <p>Absatz 3 erklärt die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit für möglich.</p> <p>Zu Absatz 4</p> <p>Absatz 4 enthält eine gegenüber § 29 BRRG neue Regelung zur Vermeidung von dauerhafter Dienstunfähigkeit. Danach müssen Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, an der Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit mitwirken und sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit unterziehen. In diesem Umfang kann der Dienstherr auch Weisungen erteilen.</p> <p>Was unter geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zu verstehen ist, hängt im Einzelfall von der Art der Erkrankung und der medizinischen Begutachtung ab. Es kann aber nach der Rechtsprechung die Pflicht bestehen, sich zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit einer zumutbaren Heilbehandlung einschließlich einer Operation zu unterziehen (vgl. BVerwGE 63, 322, 324; 76, 193; NJW 1991, 766; OVG Münster, NJW 1990, 2950). Die Regelung ist Ausfluss der allgemeinen Beamtenpflicht nach § 34, die auch die Pflicht zur Gesunderhaltung umfasst. Danach sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, sich gesund zu erhalten bzw. die verlorene Dienstfähigkeit wieder herzustellen. Die Regelung dient der Verstärkung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ und soll dauerhafte Dienstunfähigkeit vermeiden, wo es medizinisch möglich ist. Die Nichtbefolgung der Weisung kann im Wege des Disziplinarverfahrens sanktioniert werden.</p> <p>Zu Absatz 5</p> <p>Absatz 5 eröffnet sowohl dem Dienstherrn als auch den Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten die Möglichkeit, die Dienstfähigkeit ärztlich untersuchen zu lassen.</p>	<p>dem bisherigen § 80.</p> <p>Der bisherige Abs. 1 Satz 1 (teilweise) bis 3, Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1, Satz 2 und 3 entspricht § 29 BeamtStG und kann entfallen.</p>
---	--

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die gesetzliche Fiktion der Fortsetzung des bisherigen Beamtenverhältnisses. Die Regelung ist notwendig, weil nach § 21 Nr. 4 das Beamtenverhältnis durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand endet. Damit werden die beamtenrechtlichen Regelungen für eine Reaktivierung verbessert.

Erläuterungen:

- keine -

Weitergabe von ärztlichen Gutachten

Beamtenstatusgesetz	Landesbeamtengesetz
<p style="text-align: center;">ohne</p>	<p style="text-align: center;">§ 45 Weitergabe von ärztlichen Gutachten</p> <p>(1) Wird in den Fällen der §§ 26 bis 29 des Beamtenstatusgesetzes oder der §§ 39 bis 41 und 44 eine ärztliche Untersuchung durchgeführt, so teilt die Ärztin oder der Arzt im Einzelfall auf Anforderung der Dienstbehörde das die tragenden Feststellungen und Gründe enthaltende Gutachten mit, soweit deren Kenntnis für die Dienstbehörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von ihr zu treffende Entscheidung erforderlich ist.</p> <p>(2) Die ärztliche Mitteilung über die Untersuchungsbefunde ist in einem gesonderten, verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übersenden; sie ist verschlossen zu der Personalakte der Beamtin oder des Beamten zu nehmen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die nach §§ 26 bis 29 des Beamtenstatusgesetzes oder §§ 39 bis 44 zu treffenden Entscheidungen verarbeitet oder genutzt werden.</p> <p>(3) Zu Beginn der Untersuchung ist die Beamtin oder der Beamte auf deren Zweck und die Übermittlungsbefugnis an die Dienstbehörde hinzuweisen. Die Ärztin oder der Arzt übermittelt der Beamtin oder dem Beamten oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, der Vertreterin oder dem Vertreter eine Kopie der aufgrund dieser Vorschrift an die Dienstbehörde erteilten Auskünfte.</p>
<p style="text-align: center;">entfällt</p>	<p>Gesetzesbegründung zu § 45 (Weitergabe von ärztlichen Gutachten)</p> <p>Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 81a.</p>

Erläuterungen:

- keine -

Wartezeit

Beamtenstatusgesetz	Landesbeamtengesetz
<p style="text-align: center;">§ 32 Wartezeit</p> <p>Die Versetzung in den Ruhestand setzt die Erfüllung einer versorgungsrechtlichen Wartezeit voraus.</p>	ohne
<p>Gesetzesbegründung zu § 32 (Wartezeit)</p> <p>Die Vorschrift entspricht § 28 Satz 1 BRRG.</p> <p>Die Versetzung in den Ruhestand setzt die Erfüllung einer versorgungsrechtlichen Wartezeit voraus. Dies gilt für alle Fälle der Versetzung in den Ruhestand. Ist die Wartezeit nicht erfüllt, erfolgt keine Versetzung in den Ruhestand, sondern die Entlassung. Wie im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, das Mindestversicherungszeiten vor dem Anspruch auf Leistungen der Rentenversicherung voraussetzt, muss auch vor der Versetzung in den Ruhestand mit der Folge der Zahlung von Versorgungsbezügen eine Mindestzeit im Beamtenverhältnis zurückgelegt werden. Die Wartezeit können die Länder bestimmen.</p>	entfällt

Erläuterungen:

- keine -

Grundpflichten

Beamtenstatusgesetz	Landesbeamtengesetz
<p style="text-align: center;">§ 33 Grundpflichten</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.</p> <p>(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.</p>	<p>ohne</p>
<p>Gesetzesbegründung zu § 33 (Grundpflichten)</p> <p>Der Gesetzentwurf enthält abschließende Regelungen zu den bundeseinheitlich geregelten statusrechtlichen Pflichten und Rechten der Beamtinnen und Beamten, die inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen Regelungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechen. § 33 konkretisiert dabei die verfassungsrechtliche Dienst- und Treuepflicht und ist somit Leitlinie für die Aufgabenwahrnehmung durch die Beamtinnen und Beamten.</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Nach Satz 1 dienen Beamtinnen und Beamte dem ganzen Volk. Gleichzeitig wird die parteipolitische Neutralität festgeschrieben, die das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung in einer parlamentarischen Demokratie sicherstellt.</p> <p>Satz 2 verpflichtet zu unparteiischer und gerechter Amtsführung. Beamtinnen und Beamte haben ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Diese gegenüber § 35 BRRG neue Formulierung bringt zum Ausdruck, dass das Wohl der Allgemeinheit Leitziel der dienstlichen Tätigkeit ist, das neben den unmittelbar geltenden Verhaltensregeln durch Gesetz, Rechtsverordnung oder innerdienstliche Weisung stets zu beachten ist.</p> <p>Satz 3 ergänzt die vorgenannten Pflichten wie bisher § 35 Abs. 1 Satz 3 BRRG um die Treuepflicht zur Verfassung.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Absatz 2 legt die politische Mäßigungspflicht der Beamtinnen und Beamten fest. Danach sind bei einer politischen Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus der beamtenrechtlichen Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten des Amtes ergibt.</p>	<p>entfällt</p>

Erläuterungen:

- keine -

Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten, Beschränkung

Beamtensstatusgesetz	Landesbeamtengesetz (1. April 2009)
<p style="text-align: center;">§ 34 Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten</p> <p>Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Sie haben die übertragenen Aufgaben uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen. Ihr Verhalten muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 49 Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen</p> <p>Die Beamtinnen und Beamten dürfen Amtshandlungen nicht vornehmen, die sich gegen sie selbst oder einen Angehörigen richten würden.</p>
<p>Gesetzesbegründung zu § 34 (Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten)</p> <p>Die Regelung entspricht § 36 BRRG und umschreibt die Pflichten der Beamtinnen und Beamten generalklauselartig. In Satz 1 wird die gegenüber dem Beamtenrechtsrahmengesetz neue Formulierung „mit vollem persönlichen Einsatz“ gewählt, um deutlich zu machen, dass durch den Eintritt in das Beamtenverhältnis und die damit verbundene Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit ein gesteigerter Einsatz unter Zurückstellung anderer Interessen gefordert wird. Es handelt sich um einen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums.</p> <p>Satz 2 stellt mit den Aufgaben, die übertragen sind, deutlicher als bisher § 36 BRRG auf die konkret wahrzunehmenden dienstlichen Aufgaben ab. Damit wird die Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern als Kern der beamtenrechtlichen Pflichtenstellung deutlich gemacht.</p> <p>Satz 3 verzichtet gegenüber der Regelung des § 36 Satz 3 BRRG auf die Unterscheidung zwischen dem Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes. Dies trägt dem gewandelten Verständnis des Beamtenverhältnisses Rechnung. Nicht mehr jedes außerdienstliche Verhalten hat Auswirkungen auf die Achtung und das Vertrauen, das mit der besonderen Rechtsstellung des Beamtenverhältnisses verbunden ist.</p> <p>Für eine Regelung weiterer allgemeiner Pflichten besteht kein Bedürfnis. Sie ergeben sich im Einzelfall aus der generellen Bindung an Recht und Gesetz. Aus der allgemeinen beamtenrechtlichen Pflichtenstellung folgt auch, dass die öffentlichen Aufgaben kosten- und qualitätsbewusst wahrgenommen werden sollen.</p>	<p>Gesetzesbegründung zu § 49 (Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen)</p> <p>Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 24. In der Regel ergibt sich bereits aus § 20 (Ausgeschlossene Personen) i. V. m. § 9 (Begriff des Verwaltungsverfahrens) VwVfG, dass die Beamtin oder der Beamte bei Verwaltungsverfahren, in denen die Gefahr der Befangenheit besteht, nicht für die Behörde tätig werden darf. Die Beibehaltung der Regelung im LBG ist dennoch notwendig, um auch alle sonstigen Amtshandlungen, die nicht als Verwaltungsverfahren im Sinne von § 9 VwVfG gelten und in denen die Gefahr der Befangenheit besteht, zu regeln.</p> <p>Einer ausdrücklichen Regelung, wer Angehöriger im Sinne des Gesetzes ist, bedarf es nicht. Angehörige im Sinne der Vorschrift sind die in § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie in § 3 a des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung genannten Personen, hierzu zählen auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie deren Geschwister und Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der Geschwister.</p> <p>Der bisherige Abs. 3, wonach gesetzliche Vorschriften, nach denen die Beamtinnen oder Beamten von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, unberührt bleiben, bedarf keiner ausdrücklichen Regelung, so dass die bisherige Regelung entfällt.</p>

Erläuterungen:

- keine -

Weisungsgebundenheit

Beamtenstatusgesetz	Landesbeamtengesetz
<p style="text-align: center;">§ 35 Weisungsgebundenheit</p> <p>Beamtinnen und Beamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht, soweit die Beamtinnen und Beamten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.</p>	<p style="text-align: center;">ohne</p>
<p>Gesetzesbegründung zu § 35 (Weisungsgebundenheit)</p> <p>Gegenüber § 37 BRRG wird klargestellt, dass eine Folgepflicht nur für Anordnungen von Vorgesetzten besteht, die den Dienst, die Dienstausbübung und das Dienstverhältnis betreffen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das frühere Verständnis des Beamtenverhältnisses als „besonderes Gewaltverhältnis“ weitgehend gegenstandslos geworden ist. Anordnungen, die die Beamtin oder den Beamten in der persönlichen Rechtsstellung im Rahmen des Beamtenverhältnisses betreffen, können nicht mehr wie früher allein auf das Weisungsrecht gestützt werden, sondern bedürfen einer ausreichenden mittelbaren oder unmittelbaren gesetzlichen Grundlage.</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>

Erläuterungen:

- ohne -

Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

Beamtenstatusgesetz	Landesbeamtengesetz
<p style="text-align: center;">§ 36 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.</p> <p>(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.</p> <p>(3) Wird von den Beamtinnen oder Beamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">ohne</p>
<p>Gesetzesbegründung zu § 36 (Verantwortung für die Rechtmäßigkeit)</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Absatz 1 regelt wie § 38 BRRG die volle persönliche Verantwortlichkeit der Beamtin oder des Beamten für die Rechtmäßigkeit der dienstlichen Handlungen. Daraus ergibt sich die allgemeine Dienstpflicht zur Beachtung der Gesetze und Verordnungen mit der Folge, dass die strafrechtliche, zivilrechtliche und disziplinarrechtliche Haftung bei schuldhaften Rechtsverletzungen bestehen.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Satz 2 soll deutlich machen, dass die Remonstration bei der oder dem nächst höheren Vorgesetzten nur erforderlich ist, wenn die Bedenken der Beamtin oder des Beamten gegen die Rechtmäßigkeit einer Weisung fortbestehen. Die Formulierung „an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten“ unterstreicht dabei, dass auch bei Fortsetzung einer Remonstration grundsätzlich weiterhin der Dienstweg einzuhalten ist. Ausnahmen kommen insbesondere im Fall des Absatzes 3 in Betracht.</p> <p>Zur Bestätigung der Anordnung, auf die Satz 3 abstellt, sind alle höheren Vorgesetzten befugt, nicht nur die nächst höheren Vorgesetzten. Dies hat z. B. Bedeutung, wenn auch die oder der nächsthöhere Vorgesetzte Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Anordnung geltend macht, deren oder dessen unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter aber diese Anordnung gegenüber der Beamtin oder dem Beamten bestätigt. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>

Zu Absatz 3	
-------------	--

Eine Verkürzung des Remonstrationsverfahrens und damit eine Sonderregelung enthält Absatz 3 für Eilfälle.	
---	--

Erläuterungen:

- keine -

Arbeitszeit

Beamtenstatusgesetz	Landesbeamtengesetz
ohne	§ 52 Arbeitszeit (1) Die regelmäßige Arbeitszeit regelt der Senat durch Rechtsverordnung. (2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden, wenn sie ganz oder teilweise in Bereitschaftsdienst besteht.
entfällt	Gesetzesbegründung zu § 52 (Arbeitszeit) Der bisherige § 35 Abs. 1 wird inhaltlich übernommen, jedoch klargestellt, dass der Senat die Rechtsverordnung erlässt. Der bisherige § 35 Abs. 3 Satz 1 wird übernommen, wobei der Begriff „Bereitschaft“ in „Bereitschaftsdienst“ präzisiert wird, um eine Verwechslung mit „Rufbereitschaft“ zu vermeiden. Der bisherige Satz 2 entfällt, da er nicht EU-rechtskonform ist. Bereitschaftsdienst ist Arbeitszeit. Eine Regelung zur Höhe der bei Bereitschaftsdienst zulässigen wöchentlichen Arbeitszeit ist verzichtbar. Es gilt die höchstzulässige Arbeitszeit der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung. Danach darf die durchschnittliche Arbeitszeit in einem Bezugszeitraum von zwölf Monaten 48 Stunden im Siebentageszeitraum nicht überschreiten. Der bisherige § 35 Abs. 4 entfällt, da er nicht EU-rechtskonform ist. Bezugszeiträume dürfen zwölf Monate nicht überschreiten.

Erläuterungen:

Weitere Regelungen enthält die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (Arbeitszeitverordnung – AZVO).

Zu dieser Vorschrift stehen folgende Einheitsvordrucke zur Verfügung:

- Inn II 139** - **Übersicht freie Tage im Rahmen der Arbeitszeitverkürzung**
- Inn II 139a** **Urlaubsantrag/Vorschlag für freie Tage im Rahmen der Arbeitszeitverkürzung**

Mehrarbeit

Beamtenstatusgesetz	Landesbeamtengesetz
ohne	<p style="text-align: center;">§ 53 Mehrarbeit</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt.</p> <p>(2) Werden Beamtinnen oder Beamte durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können an ihrer Stelle Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum bis zu 480 Stunden im Jahr eine Mehrarbeitsvergütung nach den besoldungsrechtlichen Regelungen erhalten.</p> <p>(3) Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.</p>
entfällt	<p>Gesetzesbegründung zu § 53 (Mehrarbeit)</p> <p>Die Regelung entspricht dem bisherigen § 35 Abs. 2 und 5. Eine Regelung zur Höhe der bei Mehrarbeit zulässigen wöchentlichen Arbeitszeit ist jedoch verzichtbar. Es gilt die höchstzulässige Arbeitszeit der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung. Danach darf die durchschnittliche Arbeitszeit in einem Bezugszeitraum von zwölf Monaten 48 Stunden im Siebentageszeitraum nicht überschreiten.</p>

Erläuterungen:

Weitere Regelungen enthält die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (Arbeitszeitverordnung – AZVO).

Teilzeitbeschäftigung

Beamtenstatusgesetz	Landesbeamtengesetz
<p style="text-align: center;">§ 43 Teilzeitbeschäftigung</p> <p>Teilzeitbeschäftigung ist zu ermöglichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 54 Teilzeitbeschäftigung</p> <p>(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen soll auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich in allen Laufbahnen, Aufgabenbereichen und Funktionen möglich.</p> <p>(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 61 bis 63 den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. § 62 Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.</p> <p>(3) Die Dienstbehörde kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>(4) Stehen zwingende dienstliche Belange nicht entgegen, so ist einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, solange sie oder er</p> <ol style="list-style-type: none">1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder2. eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen <p>tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von zwölf Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes</p>

4 Satz 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen; jedoch sind mindestens 30 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit zu erbringen.

(6) Während einer Teilzeitbeschäftigung nach den Absätzen 4 und 5 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

§ 56 Höchstdauer

Die Dauer von Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 54 Abs. 5 und von Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 55 darf zwölf Jahre nicht überschreiten. In den Fällen des § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

§ 57 Benachteiligungsverbot bei Ermäßigung der Arbeitszeit, Hinweispflicht

(1) Die Ermäßigung der Arbeitszeit darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Beamtinnen und Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Beamtinnen und Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

(2) Wird eine Teilzeitbeschäftigung oder langfristige Beurlaubung beantragt, ist auf die Folgen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für die Ansprüche aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen.

§ 58 Widerruf der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung bei langfristiger ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit

Treten während des Bewilligungszeitraums einer Teilzeitbeschäftigung mit abweichender Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der Freistellung vom Dienst unmöglich machen, so ist ein Widerruf in den folgenden Fällen auch mit Wirkung für die Vergangenheit zulässig:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. beim Dienstherrnwechsel,
3. bei Gewährung von Urlaub nach § 55 Abs. 1 oder von Elternzeit oder
4. in besonderen Härtefällen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

Ein Widerruf erfolgt nicht, soweit Zeiten aus der Ansparphase durch eine gewährte Freistellung bereits ausgeglichen wurden; dabei gelten die unmittelbar vor dem Eintritt in die Freistellungsphase liegenden Ansparzeiten als durch die Freistellung ausgeglichen. Gleichzeitig mit dem Widerruf wird der Arbeitszeitstatus der Beamtin oder des Beamten entsprechend dem in der Ansparphase geleisteten und nicht durch Freistellung ausgeglichenen Arbeitszeitumfang festgesetzt.

<p>Gesetzesbegründung zu § 43 (Teilzeitbeschäftigung)</p> <p>Bei der Teilzeitbeschäftigung handelt es sich um eine Ausnahme vom Regeltypus des Vollzeitbeamtenverhältnisses, auf das die beamtenrechtlichen Regelungen ausgerichtet sind. Dies gilt gerade hinsichtlich der statusrechtlichen Stellung und der verfassungsrechtlichen Garantien des Artikels 33 Abs. 5 GG. Danach ist die Einrichtung der Teilzeitbeschäftigung weder garantiert, noch steht Artikel 33 Abs. 5 GG der Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung entgegen. Vielmehr handelt es sich um eine Fortentwicklung des Beamtenrechts, die den Grundsatz der Hauptberuflichkeit und Hingabepflicht und damit die statusrechtliche Stellung der Beamtinnen und Beamten berührt (zur historischen Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen und Beamte vgl. Battis, Bundesbeamtengesetz, 3. Auflage 2004, § 72a, Rn. 3 ff.). Diese Öffnung insbesondere aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen, aber auch aus geänderten gesellschaftlichen Anschauungen hat dazu geführt, dass Teilzeitbeschäftigung Eingang nicht nur in die gewerbliche Arbeitswelt, sondern auch in den öffentlichen Dienst gefunden hat. Dem trägt § 43 Rechnung, indem Teilzeitbeschäftigung im Rahmen des Beamtenverhältnisses zuzulassen ist. Die Voraussetzungen der Teilzeitbeschäftigung im Einzelnen kann der Landesgesetzgeber regeln.</p>	<p>Gesetzesbegründung zu § 54 (Teilzeitbeschäftigung)</p> <p>Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 35a. Lediglich die Regelung zur Gesamthöchstdauer einer unterhältigen Teilzeit nach Abs. 5 und einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 56 wurde in einen gesonderten Paragraphen überführt.</p> <p>Einer Bestimmung, welche Personen Angehörige im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2 sind, bedarf es nicht. Hier gelten die allgemeinen Vorschriften des § 20 Abs. 5 VwVfG sowie des § 3a des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung.</p> <p>Gesetzesbegründung zu § 56 (Höchstdauer)</p> <p>Die Regelungen zur Gesamthöchstdauer von unterhältiger Teilzeit nach § 54 und Beurlaubungen ohne Dienstbezüge nach § 55 wurden in einem gesonderten Paragraphen zusammengefasst.</p> <p>Gesetzesbegründung zu § 57 (Benachteiligungsverbot bei Ermäßigung der Arbeitszeit, Hinweispflicht)</p> <p>Die Vorschrift entspricht den bisherigen §§ 35d und 35f.</p> <p>Gesetzesbegründung zu § 58 (Widerruf der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung bei langfristiger ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)</p> <p>Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 35 g.</p>
--	--

Erläuterungen:

Weitere Regelungen enthält die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (Arbeitszeitverordnung – AZVO).

Zu dieser Vorschrift steht folgender Einheitsvordruck zur Verfügung:

Inn II 1131a - **Merkblatt über die Möglichkeiten und Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen und Beamte**
(Es ist beabsichtigt diesen Vordruck zu überarbeiten.)

Beurlaubung ohne Dienstbezüge

Beamtenstatusgesetz	Landesbeamtengesetz
<p style="text-align: center;">ohne</p>	<p style="text-align: center;">§ 55 Beurlaubung ohne Dienstbezüge</p> <p>(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren, solange sie oder er</p> <ol style="list-style-type: none">1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder2. eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen <p>tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. § 54 Abs. 6 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer Beihilfeberechtigten oder eines Beihilfeberechtigten wird oder in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist.</p> <p>(3) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,</p> <ol style="list-style-type: none">1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge <p>bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Dem Antrag nach Absatz 3 Satz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 63 Abs. 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie sie oder er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, soll die</p>

	<p>Bewilligung widerrufen werden. Die Dienstbehörde darf trotz der Erklärung der Beamtin oder des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen.</p> <p>(5) Die Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub nach den Absätzen 1 und 3 zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 56 Höchstdauer</p> <p>Die Dauer von Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 54 Abs. 5 und von Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 55 darf zwölf Jahre nicht überschreiten. In den Fällen des § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.</p>
entfällt	<p>Gesetzesbegründung zu § 55 (Beurlaubung ohne Dienstbezüge)</p> <p>Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 35e. Einer näheren Bestimmung, welche Personen Angehörige sind, bedarf es nicht. Hier gelten die allgemeinen Vorschriften des § 20 Abs. 5 VwVfG sowie des § 3a des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung.</p> <p>Abweichend vom bisherigen § 35e wird eine neue Abfolge der Beurlaubungsarten vorgesehen. Im Übrigen wurden die Regelungen zur Gesamthöchstdauer von Beurlaubungen ohne Dienstbezüge zusammengefasst und mit der entsprechenden Regelung zur unterhältigen Teilzeit nach § 54 Abs. 5 in einen gesonderten Paragraphen überführt.</p> <p>Gesetzesbegründung § 56 (Höchstdauer)</p> <p>Die Regelungen zur Gesamthöchstdauer von unterhältiger Teilzeit nach § 54 und Beurlaubungen ohne Dienstbezüge nach § 55 wurden in einem gesonderten Paragraphen zusammengefasst.</p>

Erläuterungen:

- keine -

Zu dieser Vorschrift steht folgender Einheitsvordruck zur Verfügung:

Inn II 1131b - **Merkblatt über die Möglichkeiten und Auswirkungen** von Urlaub ohne Bezüge **für Beamtinnen und Beamte**

Fernbleiben vom Dienst

Beamtenstatusgesetz	Landesbeamten-gesetz
<p style="text-align: center;">ohne</p>	<p style="text-align: center;">§ 59 Fernbleiben vom Dienst</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung der oder des Dienstvorgesetzten fernbleiben. Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Auf Aufforderung ist die Dienstunfähigkeit durch eine oder einen von der Dienstbehörde bestimmte Ärztin oder bestimmten Arzt bestätigen zu lassen.</p> <p>(2) Verlieren Beamtinnen oder Beamte wegen unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst nach den besoldungsrechtlichen Regelungen ihren Anspruch auf Bezüge, so wird dadurch die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nicht ausgeschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">entfällt</p>	<p>Gesetzesbegründung zu § 59 (Fernbleiben vom Dienst)</p> <p>Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 36.</p>

Erläuterungen:

- keine -

Zu dieser Vorschrift steht folgender Einheitsvordruck zur Verfügung:

Inn II 840 - Erkrankungsanzeige für Beamte

Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken

Beamtenstatusgesetz	Landesbeamtengesetz
<p style="text-align: center;">§ 42 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung ihres gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn.</p> <p>(2) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte auf Verlangen dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 51 Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken</p> <p>(1) Über Ausnahmen nach § 42 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet die gegenwärtige oder letzte oberste Dienstbehörde. Die Befugnis kann auf die Dienstbehörde oder die oder den Dienstvorgesetzten übertragen werden.</p> <p>(2) Für den Umfang des Herausgabeanspruchs nach § 42 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.</p>
<p>Gesetzesbegründung zu § 42 (Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen)</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen ergänzt die Pflichten zu unparteiischer, gerechter und uneigennütziger Amtsführung (§§ 34 und 35). Entsprechend § 331 Abs. 1 StGB dürfen Beamtinnen und Beamte auch nicht für eine dritte Person Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile in Bezug auf das Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Nach Satz 2 sind Ausnahmen von dem Verbot möglich. Allerdings können nur das Sichversprechenlassen und die Annahme nicht geforderter Vorteile genehmigt werden (siehe auch § 331 Abs. 3 StGB), da das Fordern von Vorteilen gegen die Pflicht zur uneigennützigem Amtsführung (§ 35) verstößt und dem Ansehen des Beamtenums so sehr abträglich ist, dass eine Zustimmung in diesen Fällen nicht in Betracht kommt.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Entgegen dem Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken pflichtwidrig Erlangtes ist herauszugeben, soweit nicht bereits im Strafverfahren (§ 73 ff. StGB) der Verfall des Erlangten angeordnet worden ist. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 115, 389).</p> <p>Die strafrechtliche Verfallsanordnung ist danach grundsätzlich möglich, da der Herausgabeanspruch nichts daran ändert, dass der Dienstherr in der Regel kein Verletzter im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB ist. Die Korruptionsdelikte dienen nicht dem Schutz der Vermögensinteressen des Staates, sondern des Vertrauens der Allgemeinheit in die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes (vgl. BGH NStZ 2000, 590 sowie BGH NStZ 2003, 423 zum Ausnahmefall, dass dem Bestechungserlös spiegelbild-</p>	<p>Gesetzesbegründung zu § 51 (Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken)</p> <p>Für eine Entscheidung über die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken bedarf es einer ergänzenden Regelung, wer für die Entscheidung des gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn nach § 42 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG zuständig ist.</p> <p>Abweichend vom bisherigen § 34 Satz 2, nach der die Zustimmung der gegenwärtigen oder letzten Dienstbehörde erforderlich ist, wird mit der Neuregelung die Zuständigkeit der gegenwärtigen oder letzten obersten Dienstbehörde vorgesehen, die ihrerseits die Möglichkeit hat, die Befugnis nachgeordneten Stellen zu übertragen. Die Änderung bietet die Möglichkeit, seitens der obersten Dienstbehörde ggf. notwendige Richtlinien vorzugeben, die eine einheitliche Entscheidungspraxis innerhalb des Geschäftsbereiches sicherstellen, und gleichzeitig die Entscheidung im Einzelfall durch eine nachgeordnete Stelle durchführen zu lassen.</p> <p>Mit dem neuen Abs. 2 werden notwendige Verfahrensregelungen für die neue Regelung in § 42 Abs. 2 BeamtStG über die Herausgabepflicht durch Landesrecht getroffen.</p>

<p>lich ein entsprechender Schaden des Dienstherrn gegenübersteht). Daraus folgt zugleich, dass der Verfall grundsätzlich auch dann möglich bleibt, wenn der Herausgabeanspruch befriedigt wurde. Allerdings wird in diesen Fällen in der Regel eine Verfallsanordnung nach § 73c Abs. 1 StGB ausscheiden.</p>	
--	--

Der Herausgabeanspruch ist auch dann ausgeschlossen, wenn das Erlangte im Strafverfahren auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist. Damit sind insbesondere die Fälle gemeint, in denen die Täterin oder der Täter sich einverstanden erklärt, dass der – häufig bereits sichergestellte – Bestechungserlös einbehalten wird und dem Landeshaushalt zufällt.

Erläuterungen:

Neue Ausführungsvorschriften über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken nach § 114 LBG werden derzeit vorbereitet. Mit einem Erlass wird im Laufe des Jahres 2009 gerechnet.

Soweit die oberste Dienstbehörde nach § 51 Abs. 1 Satz 1 LBG die Befugnis auf die Dienstbehörde oder die oder den Dienstvorgesetzten überträgt, hat dieses durch Anordnung zu erfolgen, die nach § 113 LBG im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen ist.

Zu dieser Vorschrift steht folgender Einheitsvordruck zur Verfügung:

Inn II 12 – Merkblatt über die Annahme von Belohnungen und Geschenken
(Der Vordruck wird derzeit überarbeitet.)

Erholungsurlaub

Beamtenstatusgesetz	Landesbeamten-gesetz
<p style="text-align: center;">§ 44 Erholungsurlaub</p> <p>Beamtinnen und Beamten steht jährlicher Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Bezüge zu.</p>	<p style="text-align: center;">§ 80 Erholungsurlaub</p> <p>(1) Die Erteilung und Dauer des Erholungsurlaubs regelt der Senat durch Rechtsverordnung.</p> <p>...</p>
<p>Gesetzesbegründung zu § 44 (Erholungsurlaub)</p> <p>Die Norm entspricht § 55 BRRG.</p> <p>Die Fürsorgepflicht gebietet dem Dienstherrn, Beamtinnen und Beamten Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Bezüge zu gewähren. Mit der Vorschrift wird dieser grundsätzliche Rechtsanspruch auf den jährlichen Erholungsurlaub anerkannt. Näheres, insbesondere die Länge des jeweils zustehenden Erholungsurlaubs, sowie mögliche weitere Formen des Urlaubs mit oder ohne Fortgewährung der Bezüge kann landesrechtlich geregelt werden.</p>	<p>Gesetzesbegründung zu § 80 (Erholungsurlaub)</p> <p>Der bisher in § 55 Abs. 1 Satz 1 geregelte Anspruch auf jährlichen Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Bezüge ist in § 44 BeamStG normiert. Im Übrigen entspricht die Regelung dem bisherigen § 55.</p>

Erläuterungen:

Weitere Regelungen enthält die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter (Erholungsurlaubsverordnung – EUrLVO; vgl. BRV 2030-1-4).

Zu dieser Vorschrift steht folgender Einheitsvordruck zur Verfügung:

Inn II 139a - **Urlaubsantrag/Vorschlag für freie Tage im Rahmen der Arbeitszeitverkürzung**

Urlaub aus anderen Anlässen

Beamtenstatusgesetz	Landesbeamtengesetz
<p>ohne</p>	<p style="text-align: center;">§ 80 Erholungsurlaub</p> <p>...</p> <p>(2) Der Senat regelt ferner die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und bestimmt, ob und inwieweit die Bezüge während eines solchen Urlaubs zu belassen sind; hierbei stehen eingetragene Lebenspartnerinnen oder eingetragene Lebenspartner Ehegatten gleich. Stimmen Beamtinnen oder Beamte ihrer Aufstellung als Bewerberinnen oder Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, ist ihnen auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Bezüge zu gewähren.</p> <p>(3) Eine Urlaubsgenehmigung darf nicht versagt werden zur Wahrnehmung von Verpflichtungen, die gewerkschaftlichen, wissenschaftlichen oder fachlichen Zwecken von Berufsverbänden dienen, soweit nicht zwingende dienstliche Belange entgegenstehen.</p>
<p>Gesetzesbegründung zu § 44 (Erholungsurlaub)</p> <p>Die Norm entspricht § 55 BRRG.</p> <p>...</p> <p>Näheres, insbesondere die Länge des jeweils zustehenden Erholungsurlaubs, sowie mögliche weitere Formen des Urlaubs mit oder ohne Fortgewährung der Bezüge kann landesrechtlich geregelt werden.</p>	<p>Gesetzesbegründung zu § 80 (Erholungsurlaub)</p> <p>...</p> <p>Im Übrigen entspricht die Regelung dem bisherigen § 55.</p>

Erläuterungen:

Weitere Regelungen enthalten:

- die Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen (Sonderurlaubsverordnung – SUrlVO; vgl. BRV 2030-1-6)
- die Ausführungsvorschriften über den Urlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter aus besonderen Anlässen (AV Sonderurlaubsverordnung – AV SUrlVO)
- die Ausführungsvorschriften über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen, hier bei schwerer und schwerster Erkrankung von Kindern

Besoldung, Versorgung, sonstige Geldleistungen

Beamtenstatusgesetz	Landesbeamtengesetz
	<p style="text-align: center;">§ 75 Besoldung, Versorgung, sonstige Geldleistungen</p> <p>(1) Die Besoldung und die Versorgung der Beamtinnen und Beamten richten sich nach den besonderen gesetzlichen Regelungen.</p> <p>(2) Für Geldleistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind (Beihilfen, Reise- und Umzugskosten sowie andere Leistungen), gelten § 2 Abs. 2 (Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleiche), § 3 Abs. 6 (Ausschluss von Verzugszinsen), § 11 (Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung und Zurückbehaltung), § 12 (Rückforderung) und § 17a (Zahlungsweise) des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung entsprechend.</p>
	<p>Gesetzesbegründung zu § 75 (Besoldung, Versorgung, sonstige Geldleistungen)</p> <p>Mit der Regelung werden die bisherigen §§ 48, 49, 50 und 53 übernommen.</p>

Erläuterungen:

- keine -

Dienstzeugnis

Beamtenstatusgesetz	Landesbeamtenengesetz
	<p style="text-align: center;">§ 81 Dienstzeugnis</p> <p>Beamtinnen und Beamten wird nach Beendigung des Beamtenverhältnisses oder beim Nachweis eines berechtigten Interesses auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihnen wahrgenommenen Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die erbrachten Leistungen Auskunft geben.</p>
	<p>Gesetzesbegründung zu § 81 (Dienstzeugnis)</p> <p>Die Regelung entspricht dem bisherigen § 58.</p>

Erläuterungen:

- keine -

Mutterschutz und Elternzeit

Beamtenstatusgesetz	Landesbeamtengesetz
<p style="text-align: center;">§ 46 Mutterschutz und Elternzeit</p> <p>Mutterschutz und Elternzeit sind zu gewährleisten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 74 Fürsorge und Schutz</p> <p>...</p> <p>(2) Der Senat regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen.</p> <p>(3) Für die Gewährung von Elternzeit der Beamtinnen und Beamten finden die für die unmittelbaren Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.</p> <p>...</p>
<p>Gesetzesbegründung zu § 46 (Mutterschutz und Elternzeit)</p> <p>Entsprechend der verfassungsrechtlichen Fürsorge- und Schutzpflicht besteht die Verpflichtung, die Gruppen von Beamtinnen und Beamten, die zu dem durch das Mutterschutzgesetz und die Elternzeitregelung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geschützten Personenkreis gehören, ebenfalls besonders zu schützen. Die Regelung der Einzelheiten bleibt dem Landesgesetzgeber vorbehalten.</p>	<p>Gesetzesbegründung zu § 74 (Fürsorge und Schutz)</p> <p>Die Regelung ersetzt den bisherigen § 42. Der bisherige Abs. 1 wird durch § 45 BeamtStG ersetzt, die übrigen Absätze wurden in die neue Regelung des § 74 übernommen und lediglich in ihrer Abfolge angepasst. Der bisherige § 42a LBG wird in den neuen Abs. 4 überführt.</p> <p>Auf eine Regelung entsprechend des bisherigen § 42 Abs. 5 Satz 2 wird künftig verzichtet. Die Erforderlichkeit einer Verwaltungsvorschrift zur Präzisierung von Vorschriften des Bundes bei Elternzeit war bislang nicht gegeben und wird auch perspektivisch nicht gesehen.</p>

Erläuterungen:

Weitere Regelungen enthalten die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Mutterschutzverordnung – MuSchVO) sowie der Artikel I Abschnitt 2 und 3 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I, S. 320).

Zu dieser Vorschrift steht folgender Einheitsvordruck zur Verfügung:

Inn II 666 - Merkblatt Mutterschutz

Übermittlung bei Strafverfahren

Beamtenstatusgesetz	Landesbeamtengesetz
<p style="text-align: center;">§ 49 Übermittlungen bei Strafverfahren</p> <p>(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Beamtinnen und Beamte zur Sicherstellung der erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen im Fall der Erhebung der öffentlichen Klage</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,2. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und3. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung <p>zu übermitteln. Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. Der Erlass und der Vollzug eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls sind mitzuteilen.</p> <p>(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. es sich um schwere Verstöße handelt, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, oder2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalls erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. <p>(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.</p> <p>(4) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren bekannt werden, dürfen mitgeteilt werden, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für dienstrechtliche Maßnahmen gegen eine Beamtin oder einen Beamten erforderlich ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Beamtin oder des Beamten an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Erforderlich ist die Kenntnis der Daten auch dann, wenn diese Anlass zur Prüfung bieten, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(5) Nach den Absätzen 1 bis 4 übermittelte Daten dürfen auch für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder einem entsprechenden Landesgesetz verwendet werden.</p> <p>(6) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30</p>	<p style="text-align: center;">§ 73 Übermittlung bei Strafverfahren</p> <p>Übermittlungen bei Strafverfahren nach § 49 des Beamtenstatusgesetzes sind an die zuständige Dienstbehörde zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen. Die Übermittlung erfolgt in einem verschlossenen Umschlag, der keine Rückschlüsse auf Betroffene ermöglicht.</p>

<p>der Abgabenordnung) unterliegen. Übermittlungen nach Absatz 4 sind unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Nr. 5 der Abgabenordnung zulässig.</p>	
<p>Gesetzesbegründung zu § 49 (Übermittlungen bei Strafverfahren)</p> <p>Die Vorschrift entspricht § 125c BRRG. Der Bundesgesetzgeber macht insoweit von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG Gebrauch. „Das gerichtliche Verfahren“ meint die verfahrensmäßige Behandlung von Streitfällen, also das Prozessrecht einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung (Kunig, in: v. Münch/Kunig, GG, Band 3, 4./5. Auflage 2003, Artikel 74, Rn. 19). Die Mitteilungspflicht steht so in unmittelbarem Zusammenhang zu einem konkreten Strafverfahren gegen eine Beamtin oder einen Beamten, dass sie dem Begriff des gerichtlichen Verfahrens zuzuordnen ist.</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Zur Sicherstellung der erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen haben Justizbehörden bei Erhebung der öffentlichen Klage gegen eine Beamtin oder einen Beamten dem jeweiligen Dienstherrn die in Absatz 1 genannten Dokumente und Informationen zu übermitteln.</p> <p>Zu den Absätzen 2 bis 4</p> <p>In den hier geregelten Fällen hat – mit Ausnahme der zwingenden Vorgabe in Absatz 2 Nr. 1 – aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vor der Übermittlung jeweils eine Einzelfallprüfung zu erfolgen.</p> <p>Zu Absatz 5</p> <p>Die Vorschrift erweitert die Zweckbindung der übermittelten Informationen nach den Absätzen 1 bis 4 auf Aufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder einem entsprechenden Landesgesetz.</p> <p>Zu Absatz 6</p> <p>Die Übermittlungspflichten nach den Absätzen 1 bis 3 haben Vorrang vor dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung. Übermittlungen nach Absatz 4 sind nur zulässig, soweit ein zwingendes öffentliches Interesse unter den engeren Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Nr. 5 der Abgabenordnung gegeben ist.</p>	<p>Gesetzesbegründung zu § 73 (Übermittlung bei Strafverfahren)</p> <p>Die Vorschrift des § 125c BRRG wird durch § 49 BeamtStG ersetzt. Eine Regelung zur gezielten Übermittlung an die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten ist nicht vorgesehen. Die entsprechende Regelung wird künftig im Landesbeamtengesetz getroffen.</p> <p><u>Ergänzende Erläuterung betreffend Satz 2</u></p> <p><i>Satz 2 wurde aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung angefügt.</i></p>

Erläuterungen:

- keine -

Mitgliedschaft in Gewerkschaften und Berufsverbänden

Beamtenstatusgesetz	Landesbeamtengesetz
<p style="text-align: center;">§ 52 Mitgliedschaft in Gewerkschaften und Berufsverbänden</p> <p>Beamtinnen und Beamte haben das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie dürfen wegen Betätigung für ihre Gewerkschaft oder ihren Berufsverband nicht dienstlich gemaßregelt oder benachteiligt werden.</p>	ohne
<p>Gesetzesbegründung zu § 52 (Mitgliedschaft in Gewerkschaften und Berufsverbänden)</p> <p>§ 52 konkretisiert wie bisher § 57 BRRG das in Artikel 9 Abs. 3 Satz 1 GG enthaltene Grundrecht der Koalitionsfreiheit, das grundsätzlich für alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes gilt. Die Koalitionsfreiheit ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne von Artikel 33 Abs. 5 GG und daher einheitlich zu regeln. Sie dient vorrangig dem Zweck der berufspolitischen und rechtlichen Vertretung der Beamtinnen und Beamten gerade auch hinsichtlich ihrer statusrechtlichen Stellung durch die Gewerkschaften.</p>	entfällt

Erläuterungen:

- keine -

Anträge und Beschwerden

Beamtenstatusgesetz	Landesbeamtengesetz
ohne	<p style="text-align: center;">§ 92 Anträge und Beschwerden</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte können Anträge und Beschwerden vorbringen. Hierbei ist der Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.</p> <p>(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten, kann sie bei der oder dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.</p>
entfällt	<p>Gesetzesbegründung zu § 92 (Anträge und Beschwerden)</p> <p>Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 111.</p>

Erläuterungen:

- keine -

Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit

Beamtenstatusgesetz	Landesbeamtengesetz
<p style="text-align: center;">ohne</p>	<p style="text-align: center;">§ 96 Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit</p> <p>(1) Mit Ablauf der Zeit, für die die Beamtin auf Zeit oder der Beamte auf Zeit ernannt ist, tritt sie oder er in den Ruhestand, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Der Eintritt in den Ruhestand ist ausgeschlossen, wenn die Beamtin auf Zeit oder der Beamte auf Zeit der Verpflichtung nach § 95 Abs. 5 Satz 2, das Amt nach Ablauf der Amtszeit weiterzuführen, nicht nachkommt.</p> <p>(3) Tritt die Beamtin auf Zeit oder der Beamte auf Zeit mit Ablauf der Zeit, für die sie oder er ernannt ist, nicht in den Ruhestand, so ist sie oder er mit diesem Zeitpunkt entlassen, sofern sie oder er nicht für eine weitere Amtszeit berufen wird.</p> <p>(4) Der einstweilige Ruhestand einer Beamtin auf Zeit oder eines Beamten auf Zeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit. Sie oder er gilt mit Ablauf der Amtszeit als dauernd in den Ruhestand getreten, wenn sie oder er bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wäre.</p>
<p style="text-align: center;">entfällt</p>	<p>Gesetzesbegründung zu § 96 (Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit)</p> <p>Die Vorschrift ergänzt die allgemeinen Beendigungstatbestände für Beamtenverhältnisse, wie bspw. auch Versetzung in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit, um weitere spezielle Beendigungstatbestände, die sich aus dem Wesen des Beamtenverhältnisses auf Zeit ergeben. Sollen einzelne allgemeine Beendigungstatbestände für bestimmte Beamtenverhältnisse auf Zeit ausgeschlossen werden, bedarf dies der besonderen Regelung in dem jeweiligen Gesetz nach § 95 Absatz 1.</p> <p>Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 101 Absatz 1 Satz 1.</p> <p>Absatz 2 übernimmt den besonderen Beendigungstatbestand aus der bisherigen Regelung des § 99 Absatz 2 Satz 2, wobei die Entlassung in diesen Fällen künftig mit Ablauf der Amtszeit kraft Gesetzes eintritt.</p> <p>Mit Absatz 3 wird die Regelung des bisherigen § 101 Absatz 2 übernommen und dahingehend klarstellend erweitert, dass eine Entlassung nicht eintritt, wenn das Amt fortgeführt wird.</p> <p>Absatz 4 übernimmt die Regelung des bisherigen § 101 Absatz 1 Satz 2.</p>

Erläuterungen:

Nach § 6 BeamtStG gelten für Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit die Vorschriften für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamten auf Lebenszeit entsprechend, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

Übergangsvorschrift zum 25. Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz

Beamtenstatusgesetz	Landesbeamtengesetz
ohne	<p style="text-align: center;">§ 109 Übergangsvorschrift zum 25. Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz</p> <p>(1) Abweichend von §§ 104 und 107 bildet für die dort genannten Beamtinnen und Beamten</p> <p>1. des mittleren Dienstes</p> <p>des Geburtsjahrgangs 1948 der dem Vortag des vollendeten 60. Lebensjahres nach sechs Monaten folgende Tag und</p> <p>des Geburtsjahrgangs 1949 der dem Vortag des vollendeten 60. Lebensjahres nach neun Monaten folgende Tag,</p> <p>2. des gehobenen Dienstes</p> <p>des Geburtsjahrgangs 1947 der dem Vortag des vollendeten 60. Lebensjahres nach sechs Monaten folgende Tag und, soweit die Laufbahnbefähigung nicht im Aufstieg erworben worden ist, darüber hinaus</p> <p>des Geburtsjahrgangs 1948 die Vollendung des 61. Lebensjahres und</p> <p>des Geburtsjahrgangs 1949 der dem Vortag des vollendeten 61. Lebensjahres nach sechs Monaten folgende Tag die Altersgrenze.</p> <p>(2) Abweichend von § 104 bildet für die dort genannten Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes</p> <p>des Geburtsjahrgangs 1947 das vollendete 61. Lebensjahr, des Geburtsjahrgangs 1948 das vollendete 62. Lebensjahr und, soweit die Laufbahnbefähigung nicht im Aufstieg erworben worden ist, darüber hinaus</p> <p>des Geburtsjahrgangs 1949 das vollendete 63. Lebensjahr und</p> <p>des Geburtsjahrgangs 1950 das vollendete 64. Lebensjahr die Altergrenze.</p> <p>(3) Abweichend von § 106 bildet für die dort genannten Beamtinnen und Beamten</p> <p>1. des mittleren und gehobenen Dienstes, die die Voraussetzungen des § 108 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 335) geltenden Fassung, nicht aber die des § 106 Abs. 3 Satz 1 und 2 erfüllen,</p> <p>des Geburtsjahrgangs 1948 das vollendete 62. Lebensjahr,</p> <p>des Geburtsjahrgangs 1949 das vollendete 63. Lebensjahr</p>

	<p>und</p> <p>des Geburtsjahrgangs 1950 das vollendete 64. Lebensjahr,</p> <p>2. des höheren Dienstes, die die Voraussetzungen des § 108 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 335) geltenden Fassung und die des § 106 Abs. 3 Satz 1 und 2 erfüllen,</p> <p>des Geburtsjahrgangs 1948 das vollendete 62. Lebensjahr,</p> <p>3. des höheren Dienstes, die die Voraussetzungen des § 108 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 335) geltenden Fassung, nicht aber die des § 106 Abs. 3 Satz 1 und 2 erfüllen,</p> <p>des Geburtsjahrgangs 1948 das vollendete 62. Lebensjahr,</p> <p>des Geburtsjahrgangs 1949 das vollendete 63. Lebensjahr und</p> <p>des Geburtsjahrgangs 1950 das vollendete 64. Lebensjahr</p> <p>die Altersgrenze.</p> <p>(4) Soweit Zeiten der Verwendung im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden können, bildet für Zeiträume vor dem 1. Mai 2004 die Gewährung der Feuerwehrezulage beziehungsweise der entsprechenden nach tarifrechtlichen Regelungen gewährten Zulage den Nachweis einer Verwendung im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst. Lassen die Personalakten der aus dem Organ Feuerwehr der Deutschen Demokratischen Republik übernommenen Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes oder andere amtliche Nachweise eine Feststellung des geleisteten Einsatzdienstes nach § 106 Abs. 2 Satz 1 nicht zu, so kann die Verwendung im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst vor dem 3. Oktober 1990 durch Versicherung an Eides statt nach § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes glaubhaft gemacht werden. Die Berliner Feuerwehr (§ 1 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes) ist zu dem in Satz 2 genannten Zweck befugt, Erklärungen nach § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzunehmen.</p>
	<p>Gesetzesbegründung zu § 109 (Übergangsvorschrift zum 25. Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz)</p> <p>Die Übergangsregelung des Artikel II des 25. LBÄndG wird um die zum 1. April 2009 nicht mehr benötigten Regelungen bereinigt und aus rechtstechnischen Gründen in das Stammgesetz überführt.</p>

Erläuterungen:

- keine -

Übergangsvorschrift zum 26. Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz (Altersteilzeitbeschäftigung)

Beamtenstatusgesetz	Landesbeamtengesetz
<p style="text-align: center;">ohne</p>	<p style="text-align: center;">§ 110 Übergangsvorschrift zum 26. Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz</p> <p>(1) Für Beamtinnen und Beamte, denen bis zum 26. April 2008 eine Altersteilzeitbeschäftigung nach § 35c des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), bewilligt wurde, gelten § 35c des Landesbeamtengesetzes und § 11 Abs. 2 der Arbeitszeitverordnung in der jeweils bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 94) geltenden Fassung. Ferner gilt für diese abweichend von § 8 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes die Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), sowie abweichend von § 8 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) geändert worden ist.</p> <p>(2) Für Beamtinnen und Beamte, denen nach Artikel IV Abs. 2 des Gesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 94) Altersteilzeit nach § 35c Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), bewilligt wurde, gilt Absatz 1 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">entfällt</p>	<p>Gesetzesbegründung zu § 110 (Übergangsvorschrift zum 26. Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz)</p> <p>Die Übergangsregelung des Artikel IV 26. LBÄndG ist in die Neufassung des LBG zu überführen. Die Regelungen des § 110 entsprechen Artikel IV des 26. LBÄndG, es erfolgt lediglich in Abs. 2 eine Einschränkung, dass die Regelung mit Inkrafttreten des neuen LBG nicht mehr auf noch offene Anträge Anwendung finden wird. Eine dahingehende Entscheidung kann nach Ablauf von über zwei Jahren seit dem in Artikel IV Abs. 2 des 26. LBÄndG genannten Stichtag nicht mehr in Betracht kommen.</p>

Erläuterungen:

- keine -

Altersteilzeitbeschäftigung

Beamtenstatusgesetz	Landesbeamtengesetz
<p style="text-align: center;">ohne</p>	<p style="text-align: center;">§ 111 Altersteilzeitbeschäftigung</p> <p>(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann vorbehaltlich einer Entscheidung der obersten Dienstbehörde nach Absatz 4 auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. sie oder er das 60. Lebensjahr vollendet hat,2. sie oder er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt war,3. die Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt,4. dienstliche Belange, insbesondere die Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung und Rechtspflege, nicht entgegenstehen und5. die Finanzierung eines durch die Altersteilzeitgewährung erforderlichen zusätzlichen Personalbedarfs gesichert ist. <p>(2) Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 1 Abs. 1 der Elternzeitverordnung in der Fassung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2841), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), stehen einer Teilzeitbeschäftigung im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 gleich.</p> <p>(3) § 54 Abs. 2 und § 58 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung der Vorschrift ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken.</p>
<p style="text-align: center;">entfällt</p>	<p>Gesetzesbegründung zu § 111 (Altersteilzeitbeschäftigung)</p> <p>Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 35c.</p>

Erläuterungen:

Weitere Regelungen enthält die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (Arbeitszeitverordnung – AZVO).

Zu dieser Vorschrift steht folgender Einheitsvordruck zur Verfügung:

Inn II 1131a – Merkblatt über die Möglichkeiten und Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen und Beamte